



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

den Grossen Rat

05.8293.02

BD/P058293

Basel, 21. Dezember 2005

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

In seiner Sitzung vom 14. September 2005 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge:

„Im Gegensatz zu anderen Kantonen sieht das baselstädtische Submissionsgesetz und dessen Verordnung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen keine Bevorzugung von Lehrbetrieben vor. Die Lehrlingsausbildung ist allerdings von grosser sozialpolitischer Bedeutung. Gerade in letzter Zeit hat die Politik, darunter auch der Regierungsrat, die Betriebe zu vermehrter Bereitstellung von Lehrlingsausbildungsplätzen aufgerufen. Mit einem Aufruf ist es aber nicht getan. Vielmehr bedarf es auch konkreter Unterstützung durch die öffentliche Hand. Das Ausbilden von Lehrlingen ist für die Betriebe zu allererst eine grosse, auch finanzielle, Mehrbelastung. Es ist nur folgerichtig, wenn der Kanton das Kriterium „Lehrbetrieb“ entsprechend dem grossen öffentlichen Interesse an Ausbildungsplätzen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in verhältnismässigem Rahmen berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Motionen Peter Zinkernagel und Markus Lehmann mit Schreiben an den Grossen Rat vom 9. Juni 2004 zur Frage der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausführlich Stellung genommen. Er hat in seiner Antwort viele Bedenken geäussert, aber auch dargelegt, dass ein solches Kriterium nicht zum vorneherein klar rechtlich unzulässig wäre. Die vorgenannten Motionen hätten aber weder im Wortlaut noch sinngemäss den nötigen Spielraum für eine rechtlich haltbare Regelung gelassen, weshalb der Regierungsrat die Motionen nicht unterstützte. Die nun vorliegende Motion lässt in Berücksichtigung der Bedenken des Regierungsrates die Ausgestaltung der Gesetzesbestimmung weitgehend offen, um dem Regierungsrat eine rechtlich zulässige Formulierung zu erlauben. Dies wird nachfolgend kurz erläutert:

Ob das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden darf, ist in der Lehre umstritten (vgl. Galli/Moser/Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich-Basel-Genf, 2003, N.425 ff). Zudem existieren zur Thematik kantonale Gerichtsentscheide. Auch das Bundesgericht hat sich im Übrigen mit der Frage schon befasst (BGE 129 I 313ff). Aus den Gerichtsurteilen kann entnommen werden, dass die Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ nicht zum vorneherein

rechtlich unhaltbar ist. Den Entscheidern ist gemeinsam, dass dessen Gewichtung im Einzelfall nicht so gross sein darf, dass eine unverhältnismässig grosse Preisdifferenz hierdurch ausgeglichen wird (vgl. Bericht Regierungsrat zu Motionen Zinkernagel und Lehmann, S.5 Ziff.9). Wäre dies der Fall, würde der Wettbewerb unzulässig verfälscht.

Es ist also eine Gesetzesformulierung zu finden, durch die sichergestellt wird, dass das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ wirkungsvoll berücksichtigt werden kann, ohne dass aber im Einzelfall deren Gewichtung zum Ausgleich einer unverhältnismässig grossen Preisdifferenz führen kann. In der Praxis wird die Gewichtung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ mit 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien gerne als Faustregel genommen (vgl. auch Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts).

Dass der Grosse Rat im Jahre 1998 das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ damals nicht aufgenommen hat, kann selbstverständlich nicht bedeuten, dass dies nun nie mehr aufgenommen werden dürfte (vgl. Erwägungen des Regierungsrates, S.6).

Auf die weiteren Bedenken des Regierungsrates, beispielsweise betreffend dem offenen Vergabeverfahren, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Durch die Offenheit der Formulierung der Motion ist auf jeden Fall gewährleistet, dass der Regierungsrat in Berücksichtigung seiner Bedenken eine rechtlich haltbare Gesetzesbestimmung ausarbeiten und vorschlagen kann.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung“ zu schaffen. Diese ist so auszugestalten, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Kriterium der Lehrlingsausbildung möglichst zwingend als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen ist. Der submittierenden Stelle ist jeweils zu überlassen, wie stark dieses im Einzelfall zu gewichten ist; allerdings sollte im Gesetz neben der zwingenden Berücksichtigung mindestens eine Faustregel zur Gewichtung enthalten sein, damit das Kriterium auch tatsächlich eine gewisse Wirkung entfalten kann.“

A. Stellungnahme

Die Verbesserung des Lehrstellenangebots liegt zweifellos im öffentlichen Interesse, denn der Mangel an Lehrstellen ist ein grosses sozialpolitisches Problem. Umstritten ist nur, ob die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium in öffentlichen Beschaffungsverfahren das richtige Mittel dazu ist. Juristinnen und Juristen zweifeln an seiner rechtlichen Zulässigkeit, Wirtschaftsfachleute an seiner Zweckmässigkeit. In der Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 2004 auf die Motionen Peter Zinkernagel und Konsorten und Markus Lehmann und Konsorten, die ebenfalls die Berücksichtigung von Lehrbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Gegenstand hatten, wurde das Schwergewicht auf die rechtlichen Aspekte gelegt. Die Stellungnahme zur Frage der Zweckmässigkeit wurde dadurch so in den Hintergrund gedrängt, dass sie in der Berichterstattung und in der politischen Diskussion völlig übersehen wurde. Die Zusammenfassung in der Motion Peter Mäler erwähnt sie nicht einmal. Das veranlasst uns, die Reihenfolge in dieser Stellungnahme umzukehren und mit der Frage zu beginnen, ob es sinnvoll und für den Kanton Basel-Stadt empfehlenswert ist, die Lehrlingsausbildung mit den Mitteln des kantonalen Beschaffungsgesetzes zu fördern.

I. Zweckmässigkeit

1. Mit den Mitteln des öffentlichen Beschaffungsrechts unterstützt werden können naturgemäss nur Unternehmen, die sich an öffentlichen Beschaffungsverfahren beteiligen. Dazu gehören längst nicht alle. So können Betriebe, die Automechaniker, Köche oder Verkaufspersonal für den Detailhandel ausbilden, ihre Leistungen praktisch nie öffentlich anbieten. Die Förderung der Lehrlingsausbildung mit den Mitteln des öffentlichen Beschaffungsrechts unterteilt die Lehrstellen somit ohne sachlichen Grund in zwei Klassen. Die eine wird staatlich unterstützt, die andere nicht. Es fragt sich, ob das mit dem Gleichheitsgebot vereinbar ist.

2. Die Motionäre gehen übereinstimmend davon aus, dass aus *finanziellen* Gründen zu wenig Lehrstellen angeboten werden und dass es demgemäss möglich ist, das Lehrstellenangebot durch finanzielle Anreize zu verbessern. So heisst es in der Motion Peter Zinkernagel und Konsorten, „Gewerbebetreibende, welche Lehrlinge ausbilden,“ würden „regelmässig benachteiligt“. In der Motion Peter Malama und Konsorten ist nachzulesen, das Ausbilden von Lehrlingen sei „für die Betriebe zuallererst eine grosse, auch finanzielle, Mehrbelastung“. Nach der Motion Markus Lehmann und Konsorten entstehen durch die Beschäftigung von Lehrlingen gar „zwangsläufig höhere Vollkosten“. Dem widerspricht der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Stellungnahme vom 9. April 2003 zu einem „dringenden Postulat“ Carmen Walker Späh, Lucius Dürr und Peter Mächler. Er verweist auf „neueste Studien“, die ergeben hätten, dass Nachwuchsbildung „ohnehin für zwei Drittel der Betriebe rentabel ist.“ In den meisten Fällen sind es demnach nicht finanzielle Gründe, die Gewerbebetreibende von der Lehrlingsausbildung abhalten. Auch in anderen Publikationen werden häufig andere Gründe genannt: An erster Stelle wird Zeitmangel geltend gemacht. Viele Klein- und Kleinstbetriebe können wegen der Spezialisierung ihres Angebots keine Lehrstellen anbieten (z.B. Fensterhersteller und kleine Architektur- und Ingenieurbüros). In einzelnen, vorwiegend ländlichen Betrieben stösst die Lehrlingsausbildung wegen fehlender Schulungsmöglichkeiten auf Schwierigkeiten. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass es zu wenig Interessenten gibt, die den fachlichen Anforderungen an eine Berufslehre entsprechen. Es sei daher gar nicht immer möglich, anspruchsvolle Lehrstellen zu besetzen. Schliesslich gibt es Betriebe, die wegen schlechter Erfahrungen – besonders mit der Disziplin von Lehrlingen – keine Lehrstellen mehr anbieten wollen.

Das wirft die Frage auf, ob und inwieweit das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung ein taugliches und sinnvolles Mittel zur Vermehrung des Lehrstellenangebotes ist. Dem Mangel an qualifizierten Lehrlingen kann es nicht abhelfen. Wer eine Lehrstelle aus diesem Grund nicht besetzen kann, wird diskriminiert. Dasselbe gilt für Unternehmer, die wegen ihres Angebots oder wegen fehlender Schulungsmöglichkeiten in der Nähe ihres Betriebes keine Berufslehre anbieten können. Davon würden besonders kleine und kleinste Unternehmen betroffen, deren Förderung häufig im gleichen Atemzug mit der Lehrlingsausbildung verlangt wird. Wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung der Anbieter könnte das Kriterium nicht nur auf die Minderheit der Betriebe angewendet werden, die durch die Lehrlingsausbildung finanziell belastet werden. Es müsste auch angewendet werden, wenn es einem Betrieb zum Zuschlag verhilft, der schon deshalb Lehrlinge ausbildet, weil es für ihn rentabel ist. Es funktioniert mit anderen Worten nach dem Giesskannenprinzip, d.h. unabhängig davon, ob es tatsächlich etwas bewirken kann oder nicht. Dieses Prinzip gilt als besonders ineffizient.

3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung der Anbieter schliesst aus, mit den Mitteln des öffentlichen Beschaffungsrecht gezielt das Lehrstellenangebot im

Kanton Basel-Stadt zu fördern. Weil es im Kanton Basel-Stadt viele kleine und mittlere Unternehmen gibt, die aus verschiedenen Gründen keine Lehrlinge ausbilden können, könnte das Zuschlagskriterium sogar dazu führen, dass mehr Aufträge an ausserkantonale Unternehmen vergeben werden müssen. Damit würde es die Lehrlingsausbildung im Kanton Basel-Stadt behindern statt fördern. In anderen Kantonen ist die Lehrlingsausbildung zwar nicht weniger verdienstvoll und förderungswürdig. Es fragt sich nur, ob es gerechtfertigt ist, dafür Förderungsmittel des Kantons Basel-Stadt einzusetzen.

4. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung folgt schliesslich, dass das Kriterium Lehrlingsausbildung nicht auf Anbieter aus Vertragsstaaten des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet werden darf, die keine mit dem schweizerischen System vergleichbare Art der Lehrlingsausbildung kennen. Das Staatsvertragsrecht schliesst zwar kantonale Vorschriften über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Beschaffungswesen nicht aus. Sie dürfen aber nur auf inländische Bewerber angewandt werden, die dadurch diskriminiert würden. Sie könnten mit anderen Worten dazu führen, dass mehr der wirtschaftlich bedeutenden öffentlichen Aufträge im Staatsvertragsbereich an ausländische Unternehmen vergeben werden müssten. Der Wettbewerb wird zu Lasten der einheimischen Anbieter verzerrt.

5. Das Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung verteuert die öffentlichen Beschaffungen, sofern es nicht ausschliesslich zur Selektion wirtschaftlich gleichwertiger Angebote verwendet wird. Wenn der Mehraufwand unmittelbar der Lehrlingsausbildung zugute kommt und die Berufsbildung zu den Aufgaben des öffentlichen Auftraggebers gehört, mag das vertretbar sein. Bei öffentlichen Beschaffungen ist aber wie gesagt in der Mehrheit der Fälle nicht gewährleistet, dass der Mehraufwand etwas zur Verbesserung des Lehrstellenangebots beiträgt. Es wirkt sich z.B. auch zugunsten von Anbietern aus, die Lehrlinge ausbilden, weil es für sie wirtschaftlich ist. Dem Beschaffungsgesetz sind nicht nur Gemeinwesen unterstellt, die die Berufsbildung fördern müssen, sondern z.B. auch öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften und subventionierte Betriebe. Wenn ein Altersheim dazu gezwungen wird, bei seinen Vergaben das Lehrstellenangebot der Anbieter zu berücksichtigen, wird ein Teil seiner für die Betreuung Betagter bestimmten Mittel zweckentfremdet.

Hinzu kommt die Frage, ob der Grosse Rat seine Finanzkompetenzen richtig ausübt, wenn er die Lehrlingsausbildung indirekt mit den Mitteln des öffentlichen Beschaffungsrechts fördert. Er kann den Aufwand für die Lehrlingsausbildung auf diese Weise nicht steuern, weil nicht von vornherein feststeht, wie oft sich das Kriterium Lehrlingsausbildung auf Vergabeentscheide auswirkt und in welchem Masse es die einzelnen Beschaffungen verteuert.

6. Der Regierungsrat ist häufig mit den Klagen aus Gewerbekreisen konfrontiert, die den bürokratischen Aufwand für gewisse Tätigkeiten der KMU kritisieren. „Die mit einer ständig zunehmenden (vor allem ausländischen) Konkurrenz konfrontierten KMU-Inhaber“ hätten „kaum Zeit, sich derart intensiv mit dem Ausfüllen von staatlich vorgeschriebenen Formularen zu widmen. Massnahmen zur Vereinfachung der Gesetze, zur Beschleunigung der Abläufe, zum Abbau von Vorschriften und zur Reduktion des Papierkrieges seien nötig. (Zitat Medienmitteilung des Gewerbeverbands Basel-Stadt vom 4. Mai 2005).

Die vorgeschlagene Vorschrift über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung in Entscheiden über öffentliche Beschaffungen würde nach Auffassung des Regierungsrates einen weiteren grossen administrativen Aufwand für die Gewerbetreibenden auslösen. Die Unternehmen müssen mit ihren Angeboten die nötigen Nachweise einreichen. Sie müssen Angaben über der angebotenen Lehrstellen machen. Nach der Zürcher Praxis müssen sie zwischen Lehrstellen in der Fachrichtung und im kaufmännischen Bereich unterscheiden. Sie müssen ihre Angaben durch eine unabhängige Stelle – z.B. durch eine Gewerbeschule – bestätigen lassen. Wenn sie geltend machen wollen, sie könnten aus objektiven Gründen keine Lehrstellen anbieten oder hätten nicht alle Lehrstellen besetzen können, müssen sie es begründen. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen darf daher nicht unterschätzt werden.

II. Rechtliche Beurteilung

Was für Rechtsfragen die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung beim Entscheid über den Zuschlag in öffentlichen Beschaffungsverfahren aufwirft, hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zu den Motionen Peter Zinkernagel und Konsorten und Markus Lehmann und Konsorten vom 9. Juni 2004 dargelegt. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Wie die Motion Peter Malama und Konsorten zutreffend feststellt, streiten sich die Juristinnen und Juristen darüber, ob und wie das Kriterium Lehrlingsausbildung bei Entscheiden in öffentlichen Beschaffungsverfahren verwendet werden. Die verschiedenen Meinungen sind aber nicht etwa ausgewogen gestreut, so dass sie mit der Begründung unter den Tisch gewischt werden könnten, sie würden sich gegenseitig neutralisieren. Es gibt vielmehr eine klar herrschende Lehre. Unter den Juristinnen und Juristen, die ihre Auffassungen in Büchern und Fachzeitschriften publiziert haben, gibt es nur einen, der das Kriterium grundsätzlich für zulässig hält: der Zürcher Anwalt Matthias Hauser. Allerdings weist auch dieser Autor auf die Problematik im internationalen Verhältnis hin, weil andere Länder kein vergleichbares Lehrlingswesens haben. Die anderen lehnen das Kriterium ganz oder jedenfalls dann ab, wenn es einen Einfluss auf den Entscheid über den Zuschlag haben kann. Dazu gehören der Freiburger Professor Peter Gauch, der das schweizerische Vergaberecht massgebend geprägt hat, die Wettbewerbskommission und die Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK).

2. Die kantonalen Verwaltungsgerichte, die sich bisher zum Problem äussern konnten, sind der Meinung, das Kriterium Lehrlingsausbildung dürfe angewendet werden, wenn es das kantonale Recht vorschreibt oder vorsieht. Sie stellen zum Teil aber ausdrücklich in Frage, ob es dem übergeordneten Recht standhält. Damit argumentieren sie widersprüchlich, denn kantonales Recht ist nur gültig und anwendbar, wenn es dem übergeordneten Recht entspricht. Übereinstimmend wird festgehalten, dass dem Kriterium wegen seines vergabefremden Charakters „kein übermässiges Gewicht“ oder nur eine „untergeordnete Bedeutung“ zukommen darf. Die Verwaltungsgerichte der Kantone Aargau, Freiburg und Thurgau akzeptieren das Kriterium nur, wenn sich bei der Zuschlagserteilung Angebote gegenüberstanden, die die Vergabebehörde ohne Ermessensfehler als gleichwertig beurteilen durfte. Nach Meinung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich ist im Sinn einer einfach anzuwendenden Regel davon auszugehen, dass die Gewichtung des Kriteriums Lehrlingsausbildung 10% des Gesamtgewichts aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten darf. Diese Regel anerkennt das Kantonsgericht des Kantons Wallis jedoch nicht. In dem von ihm beurteilten Fall kam es zum Schluss, die Beschaffungsstelle habe das Kriterium mit 10% im Ver-

hältnis zum Preis zu stark gewichtet. Das Bundesgericht bezeichnete diese Auffassung als „nicht willkürlich“ (BGE 129 I 313 E. 8.4 S. 326).

3. Aus dem zitierten Urteil des Bundesgerichts ergibt sich, dass die „Faustregel“ des Zürcher Verwaltungsgerichts dem übergeordneten Recht nicht standhält. Mehr kann daraus nicht abgeleitet werden. Es steht insbesondere nicht fest, dass das Bundesgericht eine weniger starke relative Gewichtung des Kriteriums akzeptieren würde. Es könnte sich auch der Meinung der herrschenden Lehre anschliessen, die das Kriterium als vergabefremd und daher als unzulässig bezeichnet, soweit es nicht nur zur Wahl zwischen gleichwertigen Angeboten verwendet wird.

4. Die weiteren Schranken, die der Anwendung des Zuschlagskriteriums Lehrlingsausbildung gesetzt sind, werden soweit ersichtlich allgemein akzeptiert oder zumindest nicht abgelehnt. Sie können deshalb als Stand der Lehre und Rechtsprechung betrachtet werden:

- a) Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung beim Entscheid über den Zuschlag muss zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich und überdies verhältnismässig sein (Art. 3 Abs. 1 BGBM). Die Vergabe ist in erster Linie auf den Nutzen der beschafften Güter und Dienstleistungen für die auftraggebende Behörde auszurichten und muss einen wirksamen, gleichberechtigten Wettbewerb unter den Anbietern gewährleisten. Dem Kriterium der Lehrlingsausbildung darf daher im Rahmen der Zuschlagskriterien kein übermässiger Stellenwert zukommen.
- b) Das Kriterium darf auswärtige Anbieter nicht diskriminieren. Es darf also nicht gezielt zur Förderung der Lehrlingsausbildung im eigenen Kanton eingesetzt werden.
- c) Das Kriterium darf nicht auf Anbieter angewendet werden, die keine Lehrlinge ausbilden können oder ihre Lehrstellen nicht besetzen können. Im Anwendungsbereich des GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) darf das Kriterium nicht auf Anbieter aus Ländern angewendet werden, in denen es keine mit dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsbildung gibt (Art. III Abs. 1; vgl. auch Art. VIII lit. b GPA).
- d) Zu berücksichtigen ist das Verhältnis der Lehrlinge zur Gesamtzahl der Beschäftigten und nicht etwa die absolute Zahl der Lehrlinge, da sonst grosse gegenüber kleinen Betrieben bevorzugt würden.

5. Aus rechtlicher Sicht ist es auf jeden Fall heikel, mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht „vergabefremde“ Ziele zu verfolgen. Mit der „Offenheit der Formulierung der Motion“ (so die Motion Peter Malama und Konsorten) kann nicht verhindert werden, dass sich der Gesetzgeber aufs rechtliche Glatteis begibt, wenn er dem Vorstoss stattgibt. Das übergeordnete Recht des Bundes und die vom Bund abgeschlossenen Staatsverträge schreiben zwingend vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu entfallen hat. Das lässt dem kantonalen Gesetzgeber wenig Spielraum. Ob es überhaupt Spielraum gibt, wird erst feststehen, wenn das Bundesgericht seinen Standpunkt festgelegt hat.

III. Schlussfolgerung

In seiner Antwort vom 9. Juni 2004 auf die Motionen Markus Lehmann und Konsorten und Peter Zinkernagel und Konsorten kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei Entscheiden in öffentlichen Beschaffungsverfahren zahlreiche Fragen rechtlicher und praktischer Art aufwirft. So wie die Motionen formuliert sind, könne ihnen nicht entsprochen werden. Das gilt trotz der offeneren Formulierung auch für die Motion Peter Malama und Konsorten. Insbesondere ist es problematisch und mit den Regeln und Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungsrechts kaum zu vereinbaren, die Lehrlingsausbildung beim Entscheid über den Zuschlag „wirkungsvoll“ zu berücksichtigen, denn das heisst umgekehrt nichts anderes, als den wertbestimmenden Kriterien einen Teil der Wirkung vorenthalten, die sie nach dem Gesetz haben sollen.

In seiner Antwort auf die Motionen Markus Lehmann und Konsorten und Peter Zinkernagel und Konsorten erklärte sich der Regierungsrat jedoch bereit, genauer zu prüfen, wie die Ausbildung von Lehrlingen in öffentlichen Beschaffungsverfahren anders honoriert werden kann. Als denkbar bezeichnete er namentlich, bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einlandungsverfahren vorzugsweise Unternehmen zu berücksichtigen, die Lehrlinge ausbilden, auch wenn er bei dieser Gelegenheit wiederholte, dass diese Lösung Betriebe benachteiligt, die wegen ihres Angebots oder wegen ihrer Grösse keine Lehrlinge ausbilden können. Die Stellungnahme schliesst mit dem Antrag, die beiden Motionen dem Regierungsrat als Anzüge zu überweisen. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat mit Beschlüssen vom 15. September 2004.

Der Regierungsrat empfiehlt, mit der Motion Peter Malama und Konsorten gleich zu verfahren. Damit wird vermieden, dass er dem Grossen Rat mehrere Gesetzesänderungen vorschlagen muss, die einander widersprechen. Die unverbindlichere Form des Anzugs lässt ihm auch die Freiheit, die nötig ist, um mit dem Kanton Basel-Landschaft über eine partnerschaftliche Lösung zu verhandeln. Das ist sinnvoll, weil bereits die geltenden Beschaffungsgesetze der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft aus dem Jahre 1999 aufeinander abgestimmt wurden.

B. Antrag

Gestützt auf diese Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber